

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Migration, Rückführungen und Koalitionsstreit um Einrichtung von Dublin-Zentren in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 20.05.2026 - Drs. 19/11073,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 28.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die rot-grüne Landesregierung ist, Berichten zufolge, in der Migrations- und Rückführungspolitik uneins. Innenministerin Daniela Behrens hat sich seit September 2025 offen für die Einrichtung eines Dublin-Zentrums in Niedersachsen gezeigt und dem Bund ein solches Zentrum angeboten, um das Dublin-Verfahren zu beschleunigen und mehr Rücküberstellungen zu ermöglichen. Der Bund hat signalisiert, dass er Niedersachsen dabei nicht im Weg steht.¹

Gleichzeitig lehnen die Grünen als Koalitionspartner solche Zentren ab - sie seien nicht im Koalitionsvertrag vereinbart. Dies führt zu erkennbaren Spannungen innerhalb der Regierung.^{1, 2} Parallel dazu hat Innenministerin Behrens im Juli 2025 per Erlass eine zentrale Ausreisereinrichtung in der Landesaufnahmebehörde Braunschweig geschaffen. Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die ihre Abschiebung schuldhaft vereiteln, sollen dort untergebracht werden.³

Trotz gesunkener Zugangszahlen (2025 ca. 9 128 neue Asylsuchende bis Ende November) klagen die Kommunen weiterhin über hohe Unterbringungskosten. Für April bis September 2026 rechnet das Innenministerium mit rund 7 000 weiteren zu verteilenden „Schutzsuchenden“.

1. Zu welchem Zeitpunkt genau hat Innenministerin Daniela Behrens dem Bund die Einrichtung eines Dublin-Zentrums in Niedersachsen angeboten, und welche konkrete Antwort hat die Bundesregierung darauf gegeben (bitte Korrespondenz bzw. wesentliche Inhalte der Schreiben nennen)?

Wie bereits in der schriftlichen Unterrichtung der Landesregierung vom 30.10.2025 zum Antrag der Fraktion der CDU auf unverzügliche Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Einrichtung von Dublin-Zentren in Niedersachsen“ ausgeführt, übersandte das Bundesministerium des Innern (BMI) am 20.12.2024 ein Konzeptpapier und bat die Länder, bis Ende Januar 2025 mitzuteilen, ob Interesse an der Einrichtung eines Dublin-Zentrums bestünde. Niedersachsen hat daraufhin am 23.01.2025 schriftlich mitgeteilt, dass grundsätzliches Interesse an der Beteiligung zur Einrichtung

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/bund-steht-dublin-zentrum-in-niedersachsen-nicht-im-weg.dublin-128.html>

² <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/warum-hat-niedersachsen-kein-dublin-zentrum-cdu-sieht-widersprueche.dublin-130.html>

³ <https://www.nds-fluerat.org/63554/aktuelles/fluechtlingsrat-kritisiert-wiedereroeffnung-eines-ausreisezent-rums-in-niedersachsen/> & <https://taz.de/Ausreisezentrum-in-Braunschweig/!6122911/>

eines Dublin-Zentrums bestehe. In den dazu begleitenden Gesprächen wurde stets betont, dass der Bund seinerseits ebenfalls bestimmte Voraussetzungen erfüllen müsse.

Am 11.03.2025 wurde im Gespräch mit dem BMI und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Thema Dublin-Zentrum erneut aufgegriffen. Auch zu diesem Zeitpunkt waren einige wichtige Aspekte noch offen, u. a. die gesetzliche Voraussetzung zu einem kontrollierten Aufenthalt im Zentrum. Die Gespräche zur Einrichtung eines Sekundärmigrationszentrums als Nachfolgemodell des Dublin-Zentrums erfolgten stets unter der Prämisse, dass die Einrichtung einen tatsächlichen Mehrwert für den Rückführungsvollzug bedeutet.

2. Welche konkreten Gründe führen dazu, dass die Grünen in der Koalition die Einrichtung eines Dublin-Zentrums ablehnen, während die Innenministerin dies befürwortet, und welche Position hat Ministerpräsident Olaf Lies in diesem Koalitionskonflikt eingenommen?

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 NV). Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und dem Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglich ist. Dazu gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung, die sich auch in ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht. Daraus folgt, dass die parlamentarischen Informationsrechte zwar die Kontrolle des Ergebnisses der Willensbildung, nicht jedoch die Erforschung des Prozesses der Willensbildung oder die Ermittlung der Beiträge ermöglichen müssen, die die einzelnen Regierungsmitglieder hieran geleistet haben.

Vor dem Hintergrund, dass über die Einrichtung eines Sekundärmigrationszentrums innerhalb der Landesregierung bislang noch nicht abschließend entschieden worden ist, ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung tangiert, sodass eine Beantwortung der Frage im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht erfolgen kann.

3. Warum wurde trotz des Angebots an den Bund bis April 2026 noch kein Dublin-Zentrum in Niedersachsen eingerichtet, und welche Hindernisse stehen einer Umsetzung entgegen?

Niedersachsen hat sich grundsätzlich bereit erklärt, ein Sekundärmigrationszentrum einzurichten, sofern dadurch ein tatsächlicher Mehrwert im Rückführungsvollzug erreicht werden könnte. Es wird insofern auf die schriftliche Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Sport durch die Landesregierung (Vorlage 1 zur Drs. 19/9257) verwiesen.

4. Welche konkreten Maßnahmen und Zeitpläne hat die Landesregierung gegebenenfalls für die Einrichtung eines funktionsfähigen Dublin-Zentrums bzw. einer erweiterten zentralen Ausreisereinrichtung in den Jahren 2026 und 2027?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Auswirkungen hatte die zentrale Ausreisereinrichtung in Braunschweig (Erlass vom Juli 2025) bisher auf die Anzahl der Rückführungen und die Verweildauer ausreisepflichtiger Personen (bitte konkrete Zahlen für 2025 und erstes Quartal 2026 nennen)?

Voraussetzung zur Aufnahme in der Ausreisereinrichtung in der Landesaufnahmebehörde Braunschweig ist u. a., dass vollziehbar Ausreisepflichtige den Vollzug ihrer Abschiebung schuldhaft zum Scheitern gebracht haben und die Beantragung von Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam nicht erfolgreich war. Die geringe Anzahl an Personen in der Ausreisereinrichtung Braunschweig lässt

vermuten, dass für den in Betracht kommenden Personenkreis überwiegend erfolgreich Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam beantragt werden konnte.

Darüber hinausgehende Auswirkungen liegen aufgrund des kurzen Zeitraums seit der Erlasslage sowie der bisher geringen Anzahl untergebrachter Personen (siehe Antwort zu Frage 6) nicht vor.

6. In wie vielen Fällen wurden Personen in der Braunschweiger Ausreiseeinrichtung untergebracht, und wie viele davon konnten tatsächlich abgeschoben oder in einen anderen EU-Staat rücküberstellt werden?

Bis zum 30.06.2026 wurden drei Personen in der Ausreiseeinrichtung untergebracht, von denen bisher zwei Personen zurückgeführt wurden.

7. Welche zusätzlichen Kapazitäten und finanziellen Mittel stellt die Landesregierung den Kommunen für die Unterbringung ausreisepflichtiger Personen zur Verfügung, und wie hoch waren die tatsächlichen Unterbringungskosten im Durchschnitt der Kommunen im Jahr 2025?

In Niedersachsen obliegt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und mithin auch die Unterbringung und Versorgung der Leistungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (NAufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die bei den Kommunen im Zusammenhang mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes anfallenden Kosten werden gemäß § 4 NAufnG durch das Land mit der Kostenabgeltungspauschale abgegolten. Die Kostenabgeltungspauschale enthält hierbei einen sogenannten pauschalierten Anteil, der die Kosten abdeckt, die nicht durch die Asylbewerberleistungsstatistik abgebildet werden. Hierunter fallen beispielsweise allgemeine Personalkosten, Kosten für die Bereitstellung und Herichtung von Wohnraum und auch Kosten für die soziale Betreuung. Neben der regulären Kostenabgeltungspauschale hat es seitens des Landes in den Jahren 2022 bis 2024 verschiedene Sonderzahlungen an die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und zur Entlastung bei den Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration insgesamt gegeben.

Die Kosten der Unterbringung nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden im Rahmen der AsylbLG-Statistik nicht gesondert erfasst. Ebenfalls erfolgt keine Differenzierung nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Weitere Angaben zur Ausstattung mit zusätzlichen finanziellen Mitteln sowie tatsächlichen Unterbringungskosten sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

8. Welche Lehren zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus der Tatsache, dass andere Bundesländer (z. B. Hamburg, Brandenburg) bereits 2025 Dublin-Zentren eingerichtet haben, während Niedersachsen bislang keine vergleichbare Einrichtung betreibt?

Die Erfahrungswerte der Länder Brandenburg und Hamburg werden in den niedersächsischen Abwägungsprozess einbezogen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

9. Wie hoch schätzt die Landesregierung die durch nicht erfolgte oder verzögerte Rückführungen entstandenen Mehrkosten für das Land und die Kommunen in den Jahren 2025 und 2026 ein?

Kosten, die aufgrund nicht erfolgter oder verzögerter Rückführungen entstehen, werden statistisch nicht erfasst. Aufgrund der Vielzahl an zu berücksichtigenden Faktoren ist eine valide Schätzung ebenfalls nicht möglich.